

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Zinggl, Musiol und FreundInnen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (327 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (532 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (327 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (532 dB) wird geändert wie folgt:

1. Es wird eine Ziffer 14a eingefügt:

14a. § 19 Abs 5 erster Satz lautet:

„(5) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtheit und Energieeffizienz der Leistung zu achten.“

2. Es wird eine Zif 65a eingefügt:

65a. § 155 Abs 6 lautet:

„(6) Das Preisgericht ist bei der Auswahl des oder der Wettbewerbsgewinner unabhängig. Es hat diese Auswahl auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur auf Grund der Beurteilungskriterien zu treffen. Das Preisgericht hat über die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten eine Niederschrift zu erstellen. Diese Niederschrift, aus welcher eine nachvollziehbare Begründung der Reihung der Wettbewerbsarbeiten - insbesondere jener, die Preisgelder und Vergütungen erhalten - zwingend hervorzugehen hat, ist von allen Preisrichtern zu unterfertigen. In der Niederschrift ist auf die einzelnen

Wettbewerbsarbeiten einzugehen. Das Preisgericht kann in der Niederschrift Allfälliges zum Verlauf der Sitzung festhalten und zu den ausgewählten Wettbewerbsarbeiten empfehlende Aussagen treffen, wie auch klärende Fragen stellen. Die Teilnehmer können vor der abschließenden Entscheidung des Preisgerichts zu einer Klärung bestimmter Aspekte der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden, wenn das Preisgericht die fraglichen Aspekte in der Niederschrift festgehalten hat und die abschließende Feststellung des Gewinners oder der Gewinner ohne Aufhebung der Anonymität und Abänderung der Wettbewerbsordnung erfolgt. Auf Verlangen ist dem Wettbewerbsteilnehmer Einsichtnahme in den seine Wettbewerbsarbeit betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist darauf Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung des Preisgerichtes ist dem Auslober zur allfälligen weiteren Veranlassung vorzulegen. Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich.“

3. Es wird eine Ziffer 75a. eingefügt:

75a. § 187 Abs 5 erster Satz lautet:

„(5) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit und Energieeffizienz der Leistung zu achten.“

4. Es wird eine Ziffer 105a. eingefügt:

105a. § 287 Abs 6 lautet:

„(6) Das Preisgericht ist bei der Auswahl des oder der Wettbewerbsgewinner unabhängig. Es hat diese Auswahl auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur auf Grund der Beurteilungskriterien zu treffen. Das Preisgericht hat über die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten eine Niederschrift zu erstellen. Diese Niederschrift, aus welcher eine nachvollziehbare Begründung der Reihung der

Wettbewerbsarbeiten - insbesondere jener, die Preisgelder und Vergütungen erhalten - zwingend hervorzugehen hat, ist von allen Preisrichtern zu unterfertigen. In der Niederschrift ist auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten einzugehen. Das Preisgericht kann in der Niederschrift Allfälliges zum Verlauf der Sitzung festhalten und zu den ausgewählten Wettbewerbsarbeiten empfehlende Aussagen treffen, wie auch klärende Fragen stellen. Die Teilnehmer können vor der abschließenden Entscheidung des Preisgerichts zu einer Klärung bestimmter Aspekte der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden, wenn das Preisgericht die fraglichen Aspekte in der Niederschrift festgehalten hat und die abschließende Feststellung des Gewinners oder der Gewinner ohne Aufhebung der Anonymität und Abänderung der Wettbewerbsordnung erfolgt. Auf Verlangen ist dem Wettbewerbsteilnehmer Einsichtnahme in den seine Wettbewerbsarbeit betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist darauf Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung des Preisgerichtes ist dem Auslober zur allfälligen weiteren Veranlassung vorzulegen. Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich.“

5. Ziffer 107 lautet:

107. § 291 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art 52 Abs 1 B-VG das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Bundesvergabebesetztes zu unterrichten.“

### ***Begründung***

Der Abänderungsantrag hat zum Ziel:

- Höhere Verpflichtung zur ökologischen und energieeffizienten Beschaffung
- Gewährleistung der Anonymität der Architektur-Wettbewerbe
- Einschränkung der Unterrichtungspflicht des Bundesvergabebesetztes

### Zu Zif 1 und 3: Ökologische und energieeffiziente Beschaffung

Die derzeitige Anweisung: „Auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung ist Bedacht zu nehmen.“ für den öffentlichen Bereich und den Sektorenbereich ist zu weich. Die vorgeschlagene Formulierung, die auch dem Gebot zur Energieeffizienz stärkeres Gewicht verleiht, soll die ökologische und energieeffiziente Beschaffung forcieren werden und damit ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Der einstimmigen EntschlieÙung des Nationalrats zur Erlassung der ökologischen Leitlinien im Jahre 2005 wurde bis dato nicht entsprochen. Vor kurzem wurde erste der Aktionsplan zur nachhaltigen Beschaffung in die Begutachtung geschickt. Eine baldige Verabschiedung durch den Ministerrat ist ein wesentlicher Eckpfeiler auf dem Weg zur ökologischen und energieeffizienten Beschaffung.

### Zu Zif 2 und 4: Wahrung der Anonymität bei Wettbewerben

Gemäß dem geltenden § 155 Abs 6 Bundesvergabegesetz ist die "Anonymität der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten bis zur Auswahl des Preisgerichts bzw bis zum gegebenenfalls stattfindenden Dialog zu wahren."

Diese Regelung ermöglicht es, die Anonymität bei einem allfällig stattfindenden Dialog zwischen PreisrichterInnen und BieterInnen aufzuheben und somit den Wesenskern des „Kulturguts“ Wettbewerb, nämlich das beste Projekt herauszufiltern, zu konterkarieren. In den parlamentarischen Verhandlungen 2005 wurde diese Regelung mit Hinweis auf die einschlägige Richtlinie begründet. Ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Wien, bestätigte aber, dass die EU-Vergaberichtlinie keineswegs den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber zwingt, dem Auslober/der Ausloberin zu gestatten, die Anonymität schon vor der Entscheidung des Preisgerichtes aufzuheben. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, ob er zur Aufrechterhaltung der Anonymität bis zur Entscheidung des Preisgerichtes verpflichtet.

Der Abänderungsantrag orientiert sich an der bisher in der Praxis geübten, sogenannten Überarbeitung, einer Vertiefung der Wettbewerbsarbeit nach konkreten Fragestellungen des Preisgerichts. Der Dialog kann natürlich auch in einer reinen Frage- und Antwortform stattfinden. Dieser wird ausnahmsweise, nachdem die Möglichkeit vorweg in den Auslobungsunterlagen eingeräumt wurde, zur Klärung gestalterischer, technischer oder ökonomischer Aspekte von in die Endauswahl gelangten Wettbewerbsprojekten durchgeführt. Eine solche verfahrensrettende Routine muss aber strikt auf Verfahrenskontinuität, also **Wahrung der Anonymität**, Beibehaltung der Wettbewerbsaufgabe, der Wettbewerbsordnung und der Zusammensetzung des Preisgerichts abstellen.

#### Zu Zif 5: Einschränkung der Unterrichtungspflicht

Mit dem Abänderungsantrag soll das Unterrichtsrecht des Ressortchefs/Ressortchefin gegenüber den weisungsfreien Organen ausschließlich in den Dienst der parlamentarischen Kontrolle gestellt werden (siehe die Ergänzung jeweils „zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art 52 Abs 1 B-VG“). Ein unbegrenztes Unterrichtsrecht würde nämlich der Unabhängigkeit der betreffenden Organe zuwiderlaufen. Die parlamentarische Kontrolle nach Art 52 Abs 1 B-VG in der Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Nationalrats einerseits und des Bundesrats andererseits erfolgt in Form schriftlicher Anfragen, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Transparenz gewährleistet, dass es nicht zu einer missbräuchlichen Verwendung dieses Unterrichtsrechts in Richtung Beeinflussung der Entscheidungsfindung im Einzelfall kommt. Im übrigen ist auch auf die direkten Möglichkeiten der demokratischen Kontrolle durch die Ausschüsse des Nationalrats und des Bundesrates nach Art 52 Abs 1a B-VG zu verweisen.

Eine solche Einschränkung steht im Einklang mit Art 20 Abs 2 B-VG, denn auch die Unterrichtungspflicht muss dem jeweiligen weisungsfreien Organ angemessen sein. Schon der Textvorschlag Kostelka im Österreich-Konvent zu Art 20 B-VG (Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, S 210) sah die Aufsichts- und Informationsrechte im Dienste der demokratischen Kontrolle.

